

II-3795 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1966/J

1991 -11- 14

A N F R A G E

des Abgeordneten Mag. Barmüller, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Mißbrauch disziplinarrechtlicher Möglichkeiten

Ausgangspunkt dieser Anfrage ist das Verhalten des Kommandanten der WiVersSt 52 gegenüber einem Vertragsbediensteten des LWSR 52, der sich um ein Landtagsmandat bei den am 22 09 91 in der Steiermark abgehaltenen Wahlen bewarb.

Schon am 19 07 91 informierte der Wahlwerber seinen Vorgesetzten von der Kandidatur und ersuchte, eine Dienstfreistellung ab dem 15 08 91 in die Wege zu leiten. Obwohl ein gesetzlicher Anspruch auf eine solche Freistellung im erforderlichen Ausmaß besteht, wurde dem Mandatswerber gedroht, daß "man dies mit allen Mitteln verhindern werde."

Der infolgedessen am 19 08 91 schriftlich (Abgabe des Wahlkreisvorschlages mit 14 08 91) bei der WiVersSt 52 eingelangte gleichlautende Antrag wurde erst mit 28 08 91 vom KKdo I (Gz. 31.758-3123/14/91) entschieden und sodann mit 04 09 91 dem Mandatswerber zugestellt, wobei die zeitliche Verzögerung des Antrages auf dem Wege von der Einbringungsstelle zur entscheidenden Stelle entstand.

In der stattgebenden Entscheidung des KKdo I heißt es, "daß (...) gemäß § 18 BDG 1979 die erforderliche freie Zeit ab dem 14. August 1991 bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses zu gewähren ist."

In der Zeit vom 15 08 91 bis 04 09 91 nahm der Mandatswerber Zeitausgleich und Urlaub, um wenigstens stunden- und halbtagsweise wahlwerbend tätig sein zu können. Vom 04 09 91 bis zum 22 09 91 war er ganztätig wahlwerbend unterwegs (Ausnahme: 09 09 91, Dienst von 0730-0830) und meldete sich am 23 09 91, also noch vor Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses, bei Dienstbeginn zurück.

Der Wahlwerber wurde darauf vom Kommandanten der WiVersSt 52 einer Dienstverletzung (unerlaubte Abwesenheit vom Dienst) bezichtigt, als "Beschuldigter" vernommen und mit der Entlassung bedroht. Ferner wurde ihm die Einsicht in das Vernehmungsprotokoll verweigert und psychisch Druck auf ihn ausgeübt.

Die unterfertigenden Abgeordneten nehmen diesen Fall stellvertretend zum Anlaß, um grundsätzliche Fragen zu diesem Thema zu klären und stellen folgende

Anfrage:

1. Ist es zulässig, daß der unmittelbare Vorgesetzte den vom KKdo I bestimmten Zeitrahmen (wie in dem geschilderten Fall geschehen) datumsmäßig einengt?
2. Ist es richtig, daß die "erforderliche freie Zeit" keinesfalls die gesamte Dienstzeit des Freistellungsrahmens umfassen kann?
3. Muß ein Mandatswerber sich zu bestimmten Zeiten während seiner Freistellung melden?
4. Muß ein Mandatswerber zu bestimmten Zeiten während seiner Freistellung am Dienort anwesend sein?
5. Muß als Voraussetzung für eine solche Dienstfreistellung die Wahlreiseplanung vorgelegt werden?
6. Muß als Voraussetzung für eine solche Dienstfreistellung eine Ablichtung des Wahlvorschlages beigebracht werden?
7. Ist das Ausmaß der erforderlichen freien Zeit vom Vorgesetzten oder dem Mandatswerber aufgrund der Wahlreiseplanung festzusetzen?
8. Darf die Abwesenheit vom Dienst aufgrund einer solchen Freistellung zum Anlaß für ein Disziplinarverfahren genommen werden?
Wenn nein, darf der "Beschuldigte" dennoch aus diesem Grund im Sinne des § 45 Abs 1 BDG 1979 belehrt und ermahnt werden, die sich auf dienstliche Belange erstreckenden Anordnungen und Befehle (Melde- und Anwesenheitspflicht, vgl Fragen 3 und 4) gewissenhaft einzuhalten?
9. Ist in der einleitend festgehalten Sachverhaltsdarstellung ein Regelverstoß des Vorgesetzten gegeben oder ist die gewählte Vorgangsweise durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gedeckt?